

1 **Satzung der Jusos Karlsruhe-Land**

2 **Präambel**

3 Die Jungsozialistinnen und Jungsozialisten (Jusos) sind Teil der internationalen
4 sozialistischen Bewegung. Sie verpflichten sich den Zielen des Demokratischen
5 Sozialismus und der Sozialdemokratie. Dabei arbeiten sie für eine neue
6 Gesellschaftsordnung, welche Selbstbestimmung des Menschen ermöglicht. Dieser
7 Kampf verbindet die Jusos mit den weltweiten Emanzipationsbestrebungen gegen
8 Unterdrückung, für Freiheit und Sozialismus. Die folgende Satzung wurde in
9 Absprache mit Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitsgemeinschaften beschlossen
10 und soll eine langfristige Zusammenarbeit gewährleisten.
11

12 **§ 1 Name des Verbandes**

13 Der Verband führt die Bezeichnung „Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und
14 Jungsozialisten in der SPD, Kreisverband Karlsruhe-Land“, kurz „Jusos Karlsruhe-
15 Land“.
16

17 **§ 2 Gliederung**

18 Die Jusos Karlsruhe-Land bestehen aus verschiedenen Arbeitsgemeinschaften, die
19 selbständig und unabhängig arbeiten. Der Kreisverband unterstützt und koordiniert
20 diese Arbeit.
21

22 **§ 3 Organe des Verbandes**

- 23 • Arbeitsgemeinschaften
 - 24 • Mitgliederversammlung
 - 25 • Jahreshauptversammlung
 - 26 • Kreisvorstand
- 27

28 **§ 4 Mitgliedschaft**

29 (1) Jedes Mitglied der SPD Karlsruhe-Land ist bis zur Vollendung des 35.
30 Lebensjahres automatisch Mitglied der Jusos Karlsruhe-Land.

31 (2) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften sind gleichzeitig als Mitglieder des
32 Kreisverbandes zu führen.

33 (3) Interessentinnen und Interessenten können bei den Jusos die vollen
34 Mitgliedschaftsrechte wahrnehmen, ohne Mitglied der SPD zu sein (Unterstützer/in).
35 Unterstützer/in wird, wer einen schriftlichen Unterstützerantrag gestellt hat, über den
36 der örtlich zuständige Vorstand entschieden hat. Örtlich zuständig ist die Juso-AG.
37 Falls es keine örtliche Juso-AG gibt, ist der jeweilige SPD-Ortsvereinsvorstand
38 zuständig, über die Annahme des Unterstützerantrags zu entscheiden. Lehnt der
39 örtlich zuständige Vorstand den Unterstützerantrag nicht innerhalb eines Monats nach
40 Antragstellung ab, gilt dies als Annahme des Antrags. Wird gegen die
41 Unterstützermemberschaft innerhalb eines Jahres kein Widerspruch erhoben, so ist sie
42 endgültig. Die/der Vorsitzende des zuständigen Vorstandes meldet die/den neue/n
43 Unterstützer/in nach der Annahme des Unterstützerantrags unverzüglich der SPD-
44 Regionalgeschäftsstelle in Karlsruhe.
45

46 (4) Die Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn

- 47 • die Mitgliedschaft bei Jugendorganisationen anderer Parteien besteht, außer bei
- 48 Mitgliedern gleichgesinnter internationaler Parteien,
- 49 • die Mitgliedschaft gegen die Organisationsstatuten der SPD (§ 5) besteht,
- 50 • ein Ausschlussverfahren positiv entschieden wurde.

51 (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem 35. Lebensjahr, durch Austritt oder Ausschluss.

- 1 (6) Der Austritt ist schriftlich beim Kreisvorstand abzugeben.
2 (7) Der Ausschluss erfolgt
3 • wenn ein Mitglied grob gegen die Grundsätze der Jusos durch öffentliche
4 Äußerungen oder Handlungen verstößt. Die Entscheidung trifft eine
5 Mitgliederversammlung mit min. 2/3- Mehrheit. Gegen diesen Bescheid kann einmalig
6 Widerspruch eingelegt werden. Dieser wird auf der nächsten
7 Kreismitgliederversammlung entschieden. Zu diesen Mitgliederversammlungen muss
8 der/die Betreffende eingeladen sein und das Ausschlussverfahren muss auf der
9 Tagesordnung angeführt werden. Schriftliche Äußerungen des/der Betreffenden
10 müssen in die Diskussion einfließen,
11 • bei Eintreten von Absatz 4.
12

13 **§ 5 Mitgliederversammlung**

- 14 (1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
15 (2) Zur Mitgliederversammlung muss mindestens 1e Woche vorher vom Kreisvorstand
16 eingeladen werden.
17 (3) Mitgliederversammlungen sollen mindestens 3mal im Jahr stattfinden.
18 (4) Auf Antrag zweier Arbeitsgemeinschaften ist eine Mitgliederversammlung innerhalb
19 eines Monats einzuberufen.
20 (5) Alle Jusos und geladenen Gäste haben Rederecht.
21 (6) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Rede- und Organisationsleitung.
22 (7) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich außer sie beschließt Gegenteiliges.
23 (8) Über Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll angefertigt. Schriftliche
24 persönliche Erklärungen müssen im Protokoll angeführt werden.
25

26 **§ 6 Jahreshauptversammlung**

- 27 (1) Die Jahreshauptversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium im
28 Kreisverband.
29 (2) Die Jahreshauptversammlung findet 1mal im Jahr statt, frühestens 10, spätestens
30 14 Monate nach der letzten Jahreshauptversammlung.
31 (3) Zur Jahreshauptversammlung muss zwei Wochen vorher in Textform eingeladen
32 werden, wobei neben der vorläufigen Tagesordnung alle beim Kreisvorstand
33 eingegangenen Anträge beiliegen müssen. Zur Wahrung der Fristen, wie für den
34 Versand von Einladungen und satzungsändernden Anträgen, genügt die Aufgabe zur
35 Post an eine bekannte Postadresse einen Werktag vor Beginn der maßgeblichen Frist
36 zur Übermittlung der Einladung mit den jeweiligen Anlagen, oder ersatzweise die
37 Versendung an eine bekannte Email-Adresse einen Werktag vor Beginn der
38 maßgeblichen Frist. Es ist Aufgabe eines jeden Mitglieds, etwaige Änderungen der
39 eigenen Kontaktdaten dem Juso-Kreisvorstand sowie als SPD-Mitglied auch der
40 örtlichen SPD-Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.
41 (4) Antragsberechtigt ist jedes Juso-Mitglied des Kreisverbandes.
42 (5) Auf der Jahreshauptversammlung wird ein umfassender Rechenschaftsbericht des
43 Kreisvorstandes diskutiert.
44 (6) Auf der Jahreshauptversammlung wird ein neuer Kreisvorstand in geheimer Wahl
45 gewählt, der die Anforderung von § 7 der Satzung erfüllt. Es gilt die Wahlordnung des
46 SPD Statuts (§ 8 Abs. 1).
47 (7) Auf ihr werden die Delegierten und Ersatzdelegierten der
48 Landesdelegiertenkonferenz, sowie eine/ein Delegierte/Delegierter und seine/sein
49 Stellvertreterin/Stellvertreter für den Landesausschuss nach der in der Landessatzung
50 festgelegten Quotierung gewählt.

1 (8) Vor der Jahreshauptversammlung wird durch zwei Kassenprüferinnen oder
2 Kassenprüfer die Finanzlage geprüft. Auch diese Personen müssen gewählt werden
3 und dürfen nicht zum Kreisvorstand gehören.

4 (9) Auf Antrag entlastet die Jahreshauptversammlung den Kreisvorstand.

5 (10) Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

6 (11) Die Jahreshauptversammlung ist öffentlich.

7 8 **§ 7 Kreisvorstand**

9 (1) Der Kreisvorstand besteht aus von der Versammlung gewählten Vertreterinnen und
10 Vertretern.

11 (2) Jede aktive Arbeitsgemeinschaft des Kreisverbandes hat grundsätzlich einen
12 Anspruch darauf, durch mindestens ein Mitglied im Kreisvorstand vertreten zu sein.

13 (3) Eine aktive Arbeitsgemeinschaft besteht aus mindestens drei Juso-Mitgliedern,
14 einen gewählten Vorstand und hat im Arbeitsjahr mindestens eine
15 Jahreshauptversammlung abgehalten (aktive Arbeitsgemeinschaft). Auf Grundlage
16 dieser Definition hat der Kreisvorstand drei Monate vor der Jahreshauptversammlung
17 die Anzahl der möglichen vertretungsberechtigten Arbeitsgemeinschaften und die
18 Mitgliederliste zu erörtern und das Ergebnis den Arbeitsgemeinschaften unverzüglich
19 mitteilen.

20 (4) Sollte innerhalb der drei Landtagswahlkreise 29 (Bruchsal), 30 (Bretten) und 31
21 (Ettlingen) keine aktive Arbeitsgemeinschaft im Sinne des §7 Abs. 3 bestehen, so kann
22 dieser Wahlkreis durch eine Person im Kreisvorstand vertreten sein, sofern ein
23 Mitglied, das unter die Voraussetzungen dieses Absatzes fällt, ihre/seine Kandidatur
24 auf der Jahreshauptversammlung erklärt.

25 (5) Die Jahreshauptversammlung wählt:

- 26 1. eine KassiererIn/ einen Kassierer (SPD-Mitglied)
- 27 2. eine PressesprecherIn/ einen Pressesprecher
- 28 3. eine SchriftführerIn / einen Schriftführer
- 29 4. zwei BeisitzerInnen in Listenwahl

30 (6) Alle vom Kreisverband zu besetzenden Gremien müssen quotiert gewählt werden.
31 Dabei müssen Frauen und Männer mindestens zu je 40% vertreten sein.

32 (7) Sollte kein Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft oder eines Wahlkreises im Sinne des
33 Abs. 4, deren Mitglieder für einen der gemäß Abs. 5 vorgesehenen Posten auf der
34 Jahreshauptversammlung bereits kandidiert haben, gewählt worden sein, so können
35 die Posten der BeisitzerInnen um die Anzahl der nicht vertretenen
36 Arbeitsgemeinschaften oder Wahlkreise im Sinne des Abs. 4 erhöht und jede
37 Arbeitsgemeinschaft oder jeder Wahlkreis im Sinne des Abs. 4 durch zusätzlich ein
38 Mitglied vertreten werden. Hierzu ist durch ein Mitglied der betreffenden nicht
39 vertretenen AG oder des nicht vertretenen Wahlkreises ein zusätzlicher Wahlgang
40 anzumelden. Nur die bereits im Wahlgang 1 angetreten Mitglieder können erneut
41 kandidieren. Es ist eine Listenwahl durchzuführen, wobei die unter Abs. 6 vorgesehene
42 Quote auf den gesamten Kreisvorstand Anwendung findet.

43 (8) Der Kreisvorstand kann Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

44 (9) Der Kreisvorstand wählt aus seiner Mitte zwei SprecherInnen, die den
45 Kreisvorstand gleichberechtigt nach außen vertreten.

46 (10) Wird dem Kreisvorstand das Misstrauen auf einer Mitgliederversammlung durch
47 einfachen Beschluss ausgesprochen, so muss innerhalb eines Monats eine
48 außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, auf der die Neuwahl
49 durchgeführt wird. Hierzu wird vom alten Vorstand mindestens 2 Wochen vorher
50 eingeladen.

1 (11) Bei Sitzungen des Kreisvorstandes sind die Vertreter und Vertreterinnen der
2 einzelnen Arbeitsgemeinschaften einzuladen.

3 (12) Der Kreisvorstand arbeitet verbandsöffentlich.
4

5 **§ 8 Projektbezogene Arbeitskreise und Arbeitsprogramm**

6 (1) Der Kreisverband kann projektbezogene Arbeitskreise einrichten. Diese arbeiten
7 dem Kreisvorstand zu.

8 (2) Der Kreisvorstand entwirft in Zusammenarbeit mit den AGen spätestens 4 Wochen
9 nach der Jahreshauptversammlung ein vorläufiges Arbeitsprogramm.
10

11 **§ 9 Satzung**

12 (1) Die Satzung tritt am 06.04.2014 in Kraft.

13 (2) Änderungen an der Satzung können mit 2/3-Mehrheit auf einer
14 Jahreshauptversammlung beschlossen werden, insofern die Änderung allen
15 Mitgliedern durch die Einladung mitgeteilt wurde.

16 (3) Der oder die Sprecher/in ist verpflichtet, die Satzung allen Mitgliedern zugänglich
17 zu machen.